



OSTALBKREIS

INFOBLATT

GRUNDWASSERWÄRMEPUMPENANLAGE

1. ALLGEMEINES

Das Wasserrechtsverfahren für Grundwasserwärmepumpenanlagen ist in zwei Verfahrensschritte untergliedert:

Im ersten Schritt ist für die Bohrungen (i.d.R. zwei), welche dann zu Entnahme- und Schluckbrunnen ausgebaut werden, sowie für die Durchführung eines Pump-Schluckversuchs eine wasserrechtliche Erlaubnis beim Landratsamt Ostalbkreis, Geschäftsbereich Wasserwirtschaft, 73428 Aalen zu beantragen.

Nach dem erfolgreich durchgeführten Pump- und Schluckversuch ist in einem zweiten Schritt ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis für den dauerhaften Betrieb der Grundwasserwärmepumpenanlage beim Landratsamt Ostalbkreis, Geschäftsbereich Wasserwirtschaft, 73428 Aalen zu stellen.

Hinweis:

Unter Ziffer 2 finden Sie eine Grobaufstellung der erforderlichen Antragsunterlagen. Detaillierte Angaben hierzu entnehmen Sie bitte dem jeweiligen Antragsformular.

2. ANTRAGSTELLUNG/ANTRAGSUNTERLAGEN

2.1 Wasserrechtliche Erlaubnis „Brunnenbohrung“

Folgende Antragsunterlagen sind in **3-facher Ausfertigung** einzureichen:

- a) **Antrag auf wasserrechtl. Erlaubnis für die Niederbringung einer Bohrung**
Das dafür benötigte Antragsformular finden Sie unter der Rubrik Grundwasserentnahme oder über das Formular-Center
- b) **Übersichtslageplan** und **Detaillageplan** mit Flurstücksbezeichnung und Eintragung der Bohrstelle/n
- c) **Erläuterungsbericht** (Beschreibung des Vorhabens), insbesondere die voraussichtliche Tiefe der Bohrung
- d) Name und Anschrift der **Bohrfirma** mit Ansprechpartner

2.2 Wasserrechtliche Erlaubnis „Betrieb Grundwasserwärmepumpe“

Folgende Antragsunterlagen sind in **3-facher Ausfertigung** einzureichen:

- a) **Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis**
Das dafür benötigte Antragsformular finden Sie unter Rubrik Erdwärmenutzungen / Grundwasserwärmepumpen oder über das Formular-Center
- b) **Erläuterungsbericht** (Beschreibung des Vorhabens)
- c) **Übersichtslageplan**
- d) **Detaillageplan**
- e) **Bauzeichnung** der Wassergewinnungsanlage (bei Brunnen mit Bohrprofil und Schichtenverzeichnis)
- f) Nachweis des Dargebots und **beabsichtigte Entnahmemengen** in l/s, m³/Tag und m³/Jahr
- g) Ermittlung des **Absenktrichters** und des **Temperaturfeldes** für die Lastfälle „Jahresmittelwert“ und „Winterbetrieb“

3. ANMERKUNGEN

Bohrungen sind beim Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9, Landesamt für Geologie Rohstoffe und Bergbau (LGRB), Albertstraße 5, 79104 Freiburg zusätzlich anzuzeigen.

Im Rahmen des wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens für den Betrieb der Grundwasserwärmepumpe (2. Verfahrensschritt) sind mögliche Auswirkungen auf Grundwasserbenutzungen in der Nachbarschaft zu prüfen. Insbesondere in Siedlungsgebieten kann es daher erforderlich werden, das Vorhaben ortsüblich bekanntzumachen und über die Dauer von einem Monat, unter Hinweis auf die Möglichkeit der Geltendmachung von Belangen, öffentlich auszulegen.

In der Zone IIIB von rechtskräftig festgesetzten und geplanten Wasserschutzgebieten sind Bohrungen zur Errichtung und zum Betrieb von Grundwasserwärmepumpenanlagen im Einzelfall zulässig. Grundwasserwärmepumpenanlagen sind in diesem Fall jedoch nur mit Zwischenkreislauf genehmigungsfähig. Im Zwischenkreislauf darf hier nur Wasser als Wärmeträgerflüssigkeit verwendet werden. In den übrigen Zonen ist eine solche Anlage nicht zulässig.

Für die Bohrarbeiten können nur Bohrunternehmen zugelassen werden, die nach dem DVGW Arbeitsblatt W 120 zertifiziert sind, das Gütesiegel der Schweiz besitzen oder einen gleichwertigen Qualifikationsnachweis, z.B. die Zertifizierung Bau e.V., erbringen können. Ein Nachweis über die entsprechende Zertifizierung ist im Rahmen der Antragstellung vorzulegen.

Es wird empfohlen, Grundwasseruntersuchungen durchführen zu lassen, um die Grundwasserwärmepumpenanlage an die hydrochemischen Verhältnisse am Standort optimal anpassen zu können (Korrosionsschäden).

Der Bau einer Grundwasserwärmepumpenanlage setzt voraus, dass am geplanten Standort geeignete hydrogeologische Verhältnisse vorliegen. Solche Verhältnisse sind insbesondere bei ergiebigen Porengrundwasserleitern zu erwarten.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Grundwasserentnahme zum Betrieb der Grundwasserwärmepumpenanlage nur aus dem obersten Grundwasserstockwerk erfolgen darf und die Rückleitung des gesamten entnommenen Grundwassers wieder in denselben Grundwasserleiter erfolgen muss.

Im Internet sind weitere Informationen zu Grundwasserwärmepumpenanlagen, insbesondere der aktuelle [Leitfaden](#) zur Nutzung von Erdwärme mit Grundwasserwärmepumpen abrufbar.

Für weitere Auskünfte in verfahrensrechtlicher Hinsicht stehen Ihnen Frau Hirschmiller (Tel.: 07961 567-3415) und Frau Lutz-Rachfahl (Tel.: 07961 567-3433), sowie für technische Fragen Herr Bäuerle (Tel.: 07961 567-3426) zur Verfügung.

Stand: Juli 2017